

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 3. Mai 2021

Nr. 31/2021

---

**Inhalt:**

**Habilitationsordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der  
Universität Siegen**

Vom 30. April 2021

**Habilitationsordnung**  
**der Philosophischen Fakultät**  
**der**  
**Universität Siegen**

Vom 30. April 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsschrift
- § 5 Vortrag und Kolloquium
- § 6 Nachweis der Lehrkompetenz
- § 7 Habilitationsantrag
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Habilitationsausschuss
- § 10 Gutachten
- § 11 Beschlussfassung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 12 Vortrag, Kolloquium und Feststellung der Lehrbefähigung
- § 13 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 15 Neuantrag und Wiederholung der Habilitation
- § 16 Beendigung der Lehrbefugnis und der Lehrbefähigung
- § 17 Umhabilitation
- § 18 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 19 Habilitation im Fach Evangelische Theologie
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Durch die Habilitation wird die Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten zur selbstständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachs in Forschung und Lehre („Lehrbefähigung“) förmlich nachgewiesen (§ 68 HG).
- (2) Die Philosophische Fakultät der Universität Siegen stellt die Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fach in einem Habilitationsverfahren fest und erteilt für das entsprechende Fach die Lehrbefugnis.
- (3) Die Philosophische Fakultät kann die Lehrbefähigung in allen Fächern feststellen, die in ihr durch mindestens eine Professorin oder einen Professor vertreten sind, die bzw. der die Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG NRW erfüllt.
- (4) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll 12 Monate vom Zeitpunkt der Einreichung des Habilitationsantrags nicht überschreiten.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

1. Der Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule entsprechend § 67 HG NRW oder ein gleichwertiger akademischer Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule. In der Regel soll die Promotion in dem angestrebten Lehrgebiet erfolgt sein.
2. Weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion, nachgewiesen z.B. durch Vortrags- und Publikationstätigkeit im angestrebten Lehrgebiet.
3. Die Kandidatin oder der Kandidat muss über Lehrerfahrung verfügen.

## **§ 3**

### **Habilitationsleistungen**

Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift und einem Vortrag mit Kolloquium sowie aus dem Nachweis der Lehrkompetenz.

## **§ 4**

### **Habilitationsschrift**

- (1) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung auf dem Gebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, darstellen. Die Arbeit muss geeignet sein, wissenschaftliche Erkenntnisse in besonderem Maße zu fördern.
- (2) Die Habilitationsschrift soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. In Ausnahmefällen, über die der Fakultätsrat entscheidet, kann sie auch in einer anderen Sprache abgefasst sein.
- (3) An die Stelle der Habilitationsschrift können mehrere bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten treten, die in ihrer Gesamtheit den Erfordernissen einer Habilitationsschrift entsprechen. Diese Arbeiten müssen die Qualifikation der Kandidatin oder des Kandidaten für das Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, in angemessener Breite belegen, fachspezifische Zusammenhänge aufweisen und nach der Promotion publiziert worden sein. Der thematische und/oder methodische Zusammenhang der eingereichten Schriften ist in einem gesonderten Text deutlich zu machen. Anteile der Kandidatin oder des Kandidaten an Gruppenleistungen sind als Habilitationsleistungen zulässig, soweit die selbstständigen Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten klar abgrenzbar und bewertbar sind. In Ausnahmefällen, die von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu begründen sind, kann der Habilitationsausschuss darüber beschließen, ob druckreif im Manuskript vorliegende wissenschaftliche Arbeiten Äquivalente für gedruckte Arbeiten darstellen. Im positiven Fall muss § 14 Absatz 3 angewandt werden.

- (4) Die Dissertation wird nicht als Habilitationsleistung anerkannt.

## **§ 5**

### **Vortrag und Kolloquium**

Für den Vortrag sind drei Themenvorschläge (§ 12 Absatz 1) einzureichen, die dem angestrebten Fachgebiet zu entnehmen sind und im Wesentlichen nicht den wissenschaftlichen Schriften entstammen sollen. Aus den Vorschlägen wählt der Habilitationsausschuss ein Thema aus. Der Vortrag und das anschließende Kolloquium finden hochschulöffentlich statt.

## **§ 6**

### **Nachweis der Lehrkompetenz**

Die Lehrkompetenz wird wie folgt nachgewiesen:

1. eine hochschuldidaktische Ausbildung im Umfang von mindestens 80 Lehreinheiten à 45 Minuten und die eigenständige Konzeption und Durchführung einer für die Habilitation einschlägigen Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS. Eine Professorin oder ein Professor der Fakultät, die bzw. der die Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG NRW erfüllt, begleitet die Konzeption der Lehrveranstaltung und nimmt an mindestens zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung teil. Über die Lehrleistung der Kandidatin oder des Kandidaten gibt sie oder er ihr oder ihm auf der Basis der Konzeption und im Anschluss an die Hospitationen eine kurze schriftliche Einschätzung. Die schriftliche Einschätzung dient zugleich der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Begleitung durch die Professorin oder den Professor und ist dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren beizulegen.
2. Kandidatinnen und Kandidaten, die mindestens 20 SWS Lehre vorweisen können, davon mindestens 8 SWS nach der Promotion, sind von den Nachweisen unter 1 entbunden.

## **§ 7**

### **Habilitationsantrag**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät schriftlich vorzulegen.
- (2) In dem Antrag ist das Fachgebiet zu bezeichnen, für welches die Kandidatin oder der Kandidat die Lehrbefähigung zu erlangen wünscht. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Lehrbefähigung in einem Fach unter zusätzlicher Benennung eines Schwerpunkts beantragen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Habilitationsordnung in der geltenden Form bekannt ist;
  2. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsgangs und der beruflichen Entwicklung;
  3. die Promotionsurkunde bzw. der Nachweis der Erlangung eines als gleichwertig anerkannten Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule und, soweit vorhanden, Zeugnisse über Hochschulabschlüsse;
  4. ein Exemplar der Dissertation der Kandidatin oder des Kandidaten;
  5. ein Verzeichnis der veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Schriften der Kandidatin oder des Kandidaten;
  6. drei Exemplare der Habilitationsschrift bzw. drei Exemplare der als Habilitationsleistung vorgelegten wissenschaftlichen Schriften;
  7. eine schriftliche Erklärung darüber, inwieweit die Kandidatin oder der Kandidat die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Schrift(en) selbstständig angefertigt hat und dass keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden. Sofern die schriftlichen Leistungen in Zusammenarbeit mit anderen Personen entstanden sind, sind deren Namen, akademische Grade und Anschriften anzugeben. Die Kandidatin oder der Kandidat muss ferner darüber Auskunft

geben, ob diese Personen ihrerseits Habilitations- oder Promotionsverfahren beantragt und dabei die vorgelegten Schriften benutzt haben;

8. gegebenenfalls eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Dekanin oder der Dekan ermächtigt wird, die unter 7. abgegebene Erklärung sowie gegebenenfalls weitere vom Antragsteller in diesem Zusammenhang abgegebene Auskünfte den an der Zusammenarbeit beteiligten Personen zur Kenntnis zu geben;
  9. eine schriftliche Erklärung darüber, dass die monographische Habilitationsschrift noch nicht veröffentlicht worden ist, bzw. gegebenenfalls darüber, welche Teile dieser Habilitationsschrift oder welche Ergebnisse bereits veröffentlicht worden sind; im Falle einer teilweisen Veröffentlichung sind die entsprechenden Schriften einzureichen. § 4 Absatz 3 bleibt unberührt.
  10. eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren beantragt hat, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
  11. eine schriftliche Erklärung über straf- und disziplinarrechtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren;
  12. Unterlagen zum Nachweis der Lehrkompetenz (§ 6).
- (4) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und die beigefügten Unterlagen einschließlich je eines Exemplars der eingereichten Arbeiten verbleiben im Original oder in Form einer beglaubigten Kopie bei den Akten der Fakultät.

## **§ 8**

### **Zulassungsverfahren**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft den Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens und stellt fest, ob die Antragsunterlagen vollständig sind.
- (2) Liegen die Unterlagen vollständig vor, so unterrichtet die Dekanin oder der Dekan unverzüglich den Fakultätsrat. Der Fakultätsrat entscheidet über die Annahme des Antrags. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die in den §§ 2 bis 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Lehnt der Fakultätsrat die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ab, so gibt die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten diese Entscheidung unverzüglich mit einer schriftlichen Begründung bekannt. In diesem Fall gilt das Verfahren als nicht eingeleitet.
- (4) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens zu, so bestellt er einen Habilitationsausschuss. Dabei können entsprechende Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden.

## **§ 9**

### **Habilitationsausschuss**

- (1) Der Habilitationsausschuss führt das Habilitationsverfahren durch. Die konstituierende Sitzung soll nach der Information der bestellten Mitglieder des Habilitationsausschusses durch das Dekanat innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Die terminliche Abstimmung findet im Habilitationsausschuss statt.
- (2) Dem Habilitationsausschuss gehören an:
  - mindestens sechs Professorinnen und Professoren, die die Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG NRW erfüllen, oder habilitierte Mitglieder der Fakultät;
  - mit beratender Stimme zwei promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei graduierte Studierende.

Für die Habilitation im Fach Evangelische Theologie gelten abweichende Bestimmungen (§ 19).

- (3) Der Habilitationsausschuss wählt eine der ihm angehörenden Professorinnen oder einen der ihm angehörenden Professoren zur bzw. zum Vorsitzenden.

- (4) Der Habilitationsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Ergebnisse der Sitzungen werden jeweils in einem Protokoll festgehalten. Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 10**

### **Gutachten**

- (1) Ist das Habilitationsverfahren eröffnet, wählt der Habilitationsausschuss nach fachlichen Gesichtspunkten in der Regel drei Gutachterinnen und Gutachter aus. Die Gutachterinnen und Gutachter können aus dem Kreis der Mitglieder des Habilitationsausschusses stammen. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen die Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG erfüllen. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll auswärtig sein. Für die Habilitation im Fach Evangelische Theologie gelten abweichende Bestimmungen (§ 19).
- (2) Die Namen der benannten Gutachterinnen und Gutachter sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, innerhalb von fünf Tagen nach Eingang dieser Mitteilung eine Gutachterin oder einen Gutachter abzulehnen. Die neu benannte Gutachterin oder der neu benannte Gutachter kann nicht wieder abgelehnt werden.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zurückziehen, solange noch keine endgültige Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung nach § 11 Absatz 2 erfolgt ist. In diesem Fall gilt das Verfahren als nicht eingeleitet.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter legen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erhalt der Unterlagen voneinander unabhängige schriftliche Gutachten über die eingereichten schriftlichen Arbeiten vor.
- (5) Kann eine Gutachterin oder ein Gutachter die gesetzte Frist nicht einhalten, so beschließt der Habilitationsausschuss, ob er eine Fristverlängerung einräumt oder eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter benennt.
- (6) Die Gutachten müssen eine ausreichend begründete und eindeutige Aussage darüber enthalten, ob die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeiten als Habilitationsleistung empfohlen wird. Die Gutachten sollen sich auf die Beurteilung der Arbeiten beschränken.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung über die schriftlichen Habilitationsleistungen**

- (1) Liegen alle eingeholten Gutachten vor, so werden diese mit den vorgelegten Arbeiten im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Zur vertraulichen Einsichtnahme berechtigt sind die Professorinnen und Professoren, habilitierten Mitglieder, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät sowie die Mitglieder des Habilitationsausschusses und die Mitglieder des Fakultätsrats. Die Auslegefrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe. Alle Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitglieder der Fakultät haben das Recht, zu den Empfehlungen, den Gutachten und zur Habilitationsschrift bzw. zu den vorgelegten Arbeiten bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auslegefrist eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, die dem Fakultätsrat und dem Habilitationsausschuss zur Kenntnis gebracht werden muss.
- (2) Spätestens drei Wochen nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme entscheidet der Habilitationsausschuss auf der Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme der Habilitationsschrift. Es kann auch beschlossen werden, weitere Gutachten einzuholen. In diesem Fall ist nach § 9 Absatz 4 und § 10 Absatz 1 zu verfahren. Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so teilt die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten diese Entscheidung mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich mit.

## **§ 12**

### **Vortrag, Kolloquium und Feststellung der Lehrbefähigung**

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, so bittet die Dekanin oder der Dekan die Kandidatin oder den Kandidaten, dem Habilitationsausschuss innerhalb von zwei Wochen drei Themen für den

Vortrag vorzuschlagen. Der Habilitationsausschuss wählt daraus ein Thema aus. Dieses Thema teilt der Habilitationsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten vier bis sechs Wochen vor dem Vortrag mit. Diese Frist kann der Habilitationsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten verringern.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Mitglieder des Habilitationsausschusses und des Fakultätsrats, die Gutachterinnen und Gutachter sowie alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät zum Habilitationsvortrag ein und macht Termin und Thema des Vortrags hochschulöffentlich bekannt.
- (3) Der Vortrag sollte eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, das in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses geleitet wird. Es kann sich auf das ganze Fach erstrecken, für das die Kandidatin oder der Kandidat die Lehrbefähigung anstrebt. Das Kolloquium soll eine Stunde nicht überschreiten. Die Gutachterinnen und Gutachter und die Mitglieder des Habilitationsausschusses haben eine halbe Stunde vorrangiges Rederecht.
- (4) Am Tage des Vortrags entscheidet der Habilitationsausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Feststellung der Lehrbefähigung. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat ein Votum für oder gegen die Annahme abzugeben.
- (5) Wird beabsichtigt, in der Bezeichnung des Faches vom Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten abzuweichen, so ist diese bzw. dieser dazu zu hören.
- (6) Ist die Lehrbefähigung festgestellt, überreicht die Dekanin oder der Dekan der oder dem Habilitierten eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese enthält die wesentlichen Personalien der oder des Habilitierten (Name, Geburtsort, akademischer Grad), gegebenenfalls das Thema der Habilitationsschrift, die Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefähigung festgestellt ist, den Tag der Beschlussfassung sowie die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans.
- (7) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird der oder dem Habilitierten auf Wunsch Einsicht in die Gutachten gewährt.

### **§ 13**

#### **Erteilung der Lehrbefugnis**

- (1) Nach der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt der Fakultätsrat der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag die Befugnis, in dem Fach, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde, Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen. Die Erteilung der Lehrbefugnis darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der oder dem Habilitierten die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis. Sie enthält die wesentlichen Personalien der oder des Habilitierten und die Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefugnis verliehen wird.
- (3) Die oder der Habilitierte soll innerhalb eines Jahres eine Antrittsvorlesung halten.
- (4) Die oder der Habilitierte hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester mindestens eine Lehrveranstaltung an der Universität Siegen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden zu halten. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, für die Dauer der Lehrtätigkeit an der Universität Siegen die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (6) Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung oder Übertragung eines Lehrauftrags.



## **§ 14**

### **Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

- (1) Die oder der Habilitierte hat für die Veröffentlichung der Habilitationsschrift zu sorgen. Weicht die veröffentlichte Fassung von der Habilitationsschrift ab, so ist dies in der Veröffentlichung anzugeben.
- (2) Die Habilitationsschrift kann auf folgende Weisen veröffentlicht werden:
  - durch einen gewerblichen Verleger, der die Verbreitung Online und/oder über den Buchhandel übernimmt;
  - in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Reihe;
  - elektronisch durch die Universitätsbibliothek Siegen.In allen Fällen sind der Fakultät drei gedruckte Belegexemplare unentgeltlich zu übergeben.
- (3) Bei einer kumulativen Habilitationsschrift sind die einzelnen Arbeiten (gegebenenfalls elektronisch) zu veröffentlichen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Sobald alle Arbeiten erschienen sind, sind der Fakultät drei Exemplare einer Sammlung aller Arbeiten unentgeltlich zu übergeben.
- (4) Die Frist für die Veröffentlichung und die Ablieferung der Belegexemplare bzw. die Vorlage eines rechtsgültigen Verlagsvertrags über den Druck beträgt drei Jahre nach Verleihung der Lehrbefähigung (§ 12 Absatz 6). Die Dekanin oder der Dekan kann die Frist auf Antrag angemessen verlängern.

## **§ 15**

### **Neuantrag und Wiederholung der Habilitation**

- (1) Wenn das Habilitationsverfahren erfolglos beendet wurde, kann einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr, ein erneuter Antrag auf Habilitation gestellt werden.
- (2) Wenn das Verfahren nach § 11 gescheitert ist, so müssen zusätzlich zu den Unterlagen nach § 7 Absatz 3 die wissenschaftlichen Schriften, die als Habilitationsleistungen in dem gescheiterten Verfahren vorgelegt wurden, eingereicht und kenntlich gemacht werden. Im Weiteren ist nach §§ 10ff. zu verfahren.
- (3) Wenn das Verfahren aufgrund der Leistungen im Vortrag und Kolloquium gescheitert ist, so kann die Kandidatin oder der Kandidat den Vortrag innerhalb eines Jahres wiederholen. Im Weiteren ist nach §§ 12ff. zu verfahren.

## **§ 16**

### **Beendigung der Lehrbefugnis und der Lehrbefähigung**

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt bei schriftlichem Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten, mit dem Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung, mit dem Wirksamwerden der Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule oder bei Umhabilitation. Bei einer befristeten Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule ruht die Lehrbefugnis für die Dauer der Berufung.
- (2) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent der Pflicht zur Veröffentlichung (§ 14) nicht nachkommt, drei Jahre lang ohne wichtige Gründe keine Lehrveranstaltung an einer wissenschaftlichen Hochschule gehalten hat, es sei denn, dass sie bzw. er das 65. Lebensjahr vollendet hat, oder wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden.
- (3) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu widerrufen, wenn die Habilitation durch Täuschung, Plagiat, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde. Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (4) Über den Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung und den Entzug der Lehrbefugnis entscheidet der Fakultätsrat. Der oder dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Der Beschluss über den Widerruf der Lehrbefähigung oder die Entziehung der Lehrbefugnis ist der oder dem Betroffenen in Form eines schriftlichen Bescheids, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, mitzuteilen.
- (6) Mit dem Entzug der Lehrbefugnis erlischt die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

## **§ 17**

### **Umhabilitation**

- (1) Wer an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefugnis in der Philosophischen Fakultät erwerben.
- (2) Der Antrag auf Umhabilitation ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Antrag sind die in § 7 Absatz 3 Punkte 1 bis 5 genannten Unterlagen beizufügen sowie die Habilitationsschrift oder die entsprechenden wissenschaftlichen Schriften und die Habilitationsurkunde.
- (3) Wird ein Antrag gestellt, so bestellt der Fakultätsrat einen Habilitationsausschuss gemäß § 9. Dieser entscheidet darüber, ob bzw. auf welche Teile der vorgeschriebenen Leistungen verzichtet werden kann und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Vorschlag zur Annahme oder Ablehnung des Antrags.
- (4) Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat. Die oder der Umhabilitierte stellt sich bei einer positiven Entscheidung der Hochschulöffentlichkeit mit einem Vortrag vor.

## **§ 18**

### **Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis**

- (1) Die Lehrbefähigung und Lehrbefugnis können auf Antrag erweitert werden. Wird ein Antrag gestellt, so bestellt der Fakultätsrat einen Habilitationsausschuss gemäß § 9. Dieser unterbreitet dem Fakultätsrat einen Vorschlag darüber, welche Leistungen zu erbringen sind. Der Fakultätsrat beschließt über die zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für das weitere Verfahren gelten die §§ 1 bis 14 entsprechend. Die zu erbringenden Leistungen können dabei gegebenenfalls laut Beschluss des Fakultätsrats reduziert sein.

## **§ 19**

### **Habilitation im Fach Evangelische Theologie**

- (1) Im Fach Evangelische Theologie gelten abweichend von den vorhergehenden Bestimmungen die Vorschriften dieses Paragraphen.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat muss der Evangelischen Kirche angehören.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter der Habilitationsschrift nach § 10 Absatz 1 müssen Professorinnen und Professoren, die die Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG NRW erfüllen, oder Privatdozentinnen und Privatdozenten der Evangelischen Theologie sein.
- (4) Zur Beurteilung fachwissenschaftlicher Gesichtspunkte, die über den Bereich der Evangelischen Theologie hinausgehen, können bis zu zwei weitere Gutachterinnen und Gutachter hinzugezogen werden, die nicht Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie sein müssen.
- (5) Dem Habilitationsausschuss gehören alle Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie der Universität Siegen an, die die Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG NRW erfüllen. Es sollen möglichst alle fünf Teilbereiche der Evangelischen Theologie (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie) im Habilitationsausschuss vertreten sein. Der Habilitationsausschuss ist so zusammenzusetzen, dass die Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie unter seinen habilitierten Mitgliedern die Mehrheit bilden. Die auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter nach Absatz 3 sind voll stimmberechtigte Mitglieder des Habilitationsausschusses.

- (6) Mitglieder des Habilitationsausschusses, die nicht evangelisch sind, haben bei der Entscheidung über die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 12 Absatz 4 nur beratende Stimme.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

## **§ 20**

### **Übergangsregelung**

Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung anhängigen Habilitationsverfahren werden nach derjenigen Habilitationsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen in Kraft. Die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen vom 30. Juli 2012 (Amtliche Mitteilung 24/2012) tritt gleichzeitig außer Kraft. § 20 bleibt unberührt.
- (2) Für die Habilitation im Fach Evangelische Theologie tritt diese Habilitationsordnung nach Abschluss des Verfahrens zur Beteiligung der zuständigen kirchlichen Stellen gemäß § 80 Absatz 4 HG in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät I – Philosophischen Fakultät – vom 4. Dezember 2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 30. April 2021

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

